

# SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

## B E B A U U N G S P L A N

### B R U C K N E R S T R A S S E

# 133

Aufgrund des § 2 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 - Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG und der §§ 4 und 28 f Gemeindeordnung (GO) vom 24. Januar 1950 (GVBl. Schl.-H. S. 25) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29. 2. 1968 die Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), über den Bebauungsplan 133 erlassen.

Teil B - T e x t

#### Einzelheiten der Bebauung

1. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der eingeschossigen Wohngebäude darf nicht höher liegen als 0,55 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der mehrgeschossigen Wohngebäude darf nicht höher liegen als 1,20 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche.  
Ausnahmen von diesen Festsetzungen sind nur zulässig, wenn sie durch Geländeform, Oberflächen- oder Grundwasserstand, Hochwasser und Höhenlage der Schmutzwasserleitungen bedingt sind.
2. Als Dacheindeckung der Wohngebäude sind Dachpfannen brauner Färbung zu verwenden.  
Eine andere Färbung ist bei Hausgruppen von mindestens drei Gebäuden ausnahmsweise zulässig, wenn die Dacheindeckung in dieser Gruppe einheitlich bleibt.
3. Sammelgaragen, die von vorhandenen oder zulässigen mehrgeschossigen Wohngebäuden weniger als 10,00 m Abstand haben, sind höhenmäßig so anzulegen, daß ihre Dachoberkante sich unterhalb der Fensterbrüstungen im Erdgeschoß der Wohngebäude befindet.
4. Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis 0,80 m Höhe als Hecken mit Schutzzaun zulässig.  
An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen sind Zäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen. Bei Geschoßwohnhäusern ist eine gegenseitige Abgrenzung der Freiflächen durch Mauern, Zäune oder sonstige Einfriedigungen sowie die Bildung von Einzelgärten nicht zulässig.

Lübeck, den 6. November 1967

Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung-Planungsamt  
im Auftrage

~~Der Senat der Hansestadt Lübeck~~



*K. K. K.*  
Oberbaurat

**G E N E H M I G T**

GEMÄSS ERLASS

IV *Ma - 113/64 - 2.3 (133)* Bürgermeister

VOM *12. Juli* 19 *68*

DEN *12. Juli* 19 *68*



Der Innenminister  
*im Auftrage*  
des Landes Schleswig-Holstein

*H. H.*  
(Hoppel)